

Offener Katalog Kommunaler Softwareanforderungen e. V.

VEREINSSATZUNG

(In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 26.06.2018)

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen "OKKSA e. V.". OKKSA steht dabei als Kürzel für „Offener Katalog kommunaler Softwareanforderungen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2 ZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Abstimmung und Harmonisierung von Vorgaben an fachbezogene IT-Lösungen zwischen verschiedenen Anwendern und Entwicklern,
 - b) die Verbesserung der Softwarequalität und –konformität im fachspezifischen Einsatz, speziell in der Öffentlichen Verwaltung,
 - c) die Förderung des Vertrauens in Softwareprodukte.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Bereitstellung einer Plattform zur Diskussion aller aus den genannten Vereinszwecken erwachsenden Problemfelder,
 - b) die Schaffung von Mechanismen zur effizienten Abstimmung von anbieterneutralen Anforderungen für Software im fachspezifischen Einsatz,
 - c) die Bereitstellung von harmonisierten Software-Anforderungskatalogen für Softwareanbieter und Anwender.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
- (5) Mitgliedern des Vereins darf durch Beschluss der Mitgliederversammlung für entstehenden Aufwand eine Ehrenamtspauschale gewährt werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied werden können natürliche und juristische Personen. Bei den Vereinsmitgliedern wird entsprechend ihrem Verhältnis zum Kerngegenstand des Vereins, der Software im Verwaltungseinsatz, unterschieden zwischen
 - a) Softwareanwendern (Kommunal) (Personen aus Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und kirchlichen Verwaltung, deren Geschäftszweck nicht der Betrieb, der Handel mit oder die Entwicklung von Fachprogrammen ist) – Kategorie K,
 - b) SoftwareAnbietern (Personen aus Organisationen und Einrichtungen, die in erster Linie Software für Dritte betreiben, entwickeln oder bereitstellen) – Kategorie A,

c) Sonstige (Berater und externe Prüfer, die nicht zu Kategorie K oder A gehören) – Kategorie B.

Sollte die Einordnung eines Vereinsmitgliedes in eine der vorgenannten Kategorien auf Grund der genannten Beschreibung nicht eindeutig möglich sein, entscheidet darüber der Vorstand.

(2) Sind juristische Personen Mitglied, sollen diese eine natürliche Person benennen, die die juristische Person im Verein vertritt und die Rechte für diese wahrnimmt. Die Benennung von weiteren Vertretern unter Angabe der Reihenfolge ist möglich.

(3) Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.

(4) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod bei natürlichen oder Auflösung bei juristischen Personen,

b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Vorstand des Vereins schriftlich mindestens 2 Monate vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist,

c) durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigendem Verhaltens,

d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz Mahnung.

(5) Über einen Ausschluss gemäß Absatz 2 Buchst. c) und d) entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Mitglieder haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag mit Fälligkeit 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres. Bei natürlichen Personen kann der Vorstand auf Antrag über einen Erlass des Mitgliedsbeitrages entscheiden.

(3) Mitglieder können den Verein darüber hinaus mit folgenden Aktivitäten unterstützen:

a) durch aktive Teilnahme an den jährlichen Mitgliedsversammlungen des Vereins,

b) durch aktive Mitwirkung bei der gemeinsamen Abstimmung von Anforderungsgrundlagen für Fachprogramme (OKKSA-Center),

c) durch materielle Förderung der OKKSA-Initiativen,

d) durch sonstige, mit dem Vorstand abgestimmte Beiträge, die dem Vereinszweck dienen.

(4) Mitglieder erhalten bevorzugt Zugang zu den durch die fachliche Tätigkeit des Vereins entstehenden Arbeitsergebnissen.

§ 7 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS

(1) Organe des Vereins sind

a) der Vorstand und

b) die Mitgliederversammlung.

(2) Zur fachlichen Diskussion der OKKSA Anforderungskataloge werden OKKSA-Center (Fachgremien zur Abstimmung der Softwareanforderungen) eingerichtet, siehe § 11.

(3) Zur Koordinierung der fachlichen Aufgaben und der Tätigkeit der OKKSA-Center wird das OKKSA-Board eingerichtet, siehe § 10.

(4) Zur Diskussion und zur Unterstützung bei der Planung der strategischen Ausrichtung der fachlichen Arbeit des Vereins wird das "OKKSA-Forum Katalogsteuerung" eingerichtet, siehe § 12.

(5) Die Vereinsmitglieder der Kategorie A bilden einen Herstellerbeirat, der die fachliche Mitwirkung der Softwarehersteller in den OKKSA-Centern bündelt, siehe § 13.

(6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

(7) Der Geschäftsgang der Organe und Einrichtungen des Vereins sind in Geschäftsordnungen zu regeln, die vom Vorstand erlassen werden.

§ 8 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten und
- c) dem Schatzmeister.

(2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

(6) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern schriftlich, spätestens sechs Wochen vor der Versammlung zu übergeben, zu übersenden oder in den allen Mitgliedern zugehenden Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen. Die Schriftform ist durch Übersendung per E-Mail an die gegenüber dem Verein bekannt gegebene Adresse gewahrt.

(2) Anträge und Beschlussvorlagen zur Mitgliederversammlung werden zum Zeitpunkt der Einladung mit Stand und Einstelldatum auf der internen Internetseite, die zu jeder Mitgliederversammlung bereitgestellt wird, veröffentlicht. Sollte ausnahmsweise aus wichtigen Gründen ein Antrag in den letzten 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung geändert oder neu eingestellt werden, sind die Mitglieder darüber explizit und unverzüglich per E-Mail an die gegenüber dem Verein bekannt gegebene Adresse zu informieren.

(3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
- b) die Entlastung des gesamten Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Wahl eines Kassenprüfers,
- e) die Änderung der Satzung des Vereins,
- f) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen,
- g) die Entscheidungen über Anträge, soweit nicht der Vorstand zuständig ist,
- h) die Entscheidung über den Wirtschaftsplan,
- i) die Entscheidung über die Gewährung einer Ehrenamtspauschale gem. § 3 Abs. 5,
- j) die Auflösung des Vereins.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes oder, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.

(5) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn dabei mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Kategorie K (siehe § 5 Abs. 1) anwesend ist und insgesamt mindestens 3 Stimmberechtigungen der Kategorie K vorliegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.

Einzelne Stimmberechtigte der Kategorie K können bei Abstimmungen ein Vetorecht geltend machen, in diesem Fall bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigungen der Kategorie K.

(6) Vereinsmitglieder können bei Verhinderung der Teilnahme ihre Stimmberechtigung schriftlich an andere Teilnehmer der Mitgliederversammlung abgeben. Die Übertragung der

Stimmberechtigung kann per E-Mail erfolgen. Sie ist an die Person, auf die das Stimmrecht übertragen werden soll, und an einen Vertreter des Vorstands zu senden.

Die Mitgliederversammlung ist über erfolgte Stimmrechtsübertragungen zu informieren.

Ist ein Vereinsmitglied gehindert, an allen Tagesordnungspunkten einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, kann es die Stimmrechtsübertragung auf ausgewählte Tagesordnungspunkte beschränken und die Stimmrechtsübertragung zu Protokoll der Mitgliederversammlung erklären.

(7) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

(8) Beschlüsse zu Anträgen entsprechend Abs. 2 Buchst. g) können auch außerhalb der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der Mitglieder im Korrespondenzverfahren herbeigeführt werden.

§ 10 OKKSA-BOARD

(1) Dem OKKSA-Board obliegt die formale Betreuung der Fachthemen im OKKSA e. V. Insbesondere entscheidet das OKKSA-Board über die Bildung von OKKSA-Centern und gibt Anforderungskataloge frei. Die Verfahrensweise hierzu wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

(2) Das OKKSA-Board besteht aus sechs Personen, davon mindestens fünf Mitglieder des Vereins. Maximal zwei der Mitglieder des OKKSA-Boards dürfen der Kategorie A entsprechend § 5 Abs. 1 Buchst. a) zuzuordnen sein, unabhängig von Ihrer Vereinsmitgliedschaft. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 11 OKKSA-CENTER

Ziel eines jeden OKKSA-Centers ist die Erstellung und anschließende Pflege eines Softwareanforderungskataloges für das jeweilige Fachgebiet. Die Aufnahme von Fachleuten in ein OKKSA-Center und die Modalitäten der fachlichen Zusammenarbeit werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 12 OKKSA-FORUM „KATALOGSTEUERUNG“

Das OKKSA-Forum „Katalogsteuerung“ empfiehlt Inhalte und Prioritäten für die Weiterentwicklung der OKKSA Kriterienkataloge. Es besteht aus koordinierenden Vertretern der bei OKKSA e. V. betrachteten Anwendungsgebiete. Mitglieder des Forums müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 13 OKKSA-HERSTELLERBEIRAT

Der Herstellerbeirat besteht aus den Vereinsmitgliedern des Typs A und vertritt diese bei der fachlichen Abstimmung in den OKKSA-Centern.

§ 14 DER OKKSA-FÖRDERKREIS

Der OKKSA-Förderkreis besteht aus Förderern der OKKSA-Idee, die nicht Mitglied des Vereins sind. Weitere Einzelheiten der Beziehungen zwischen dem Verein und dessen Förderern regelt die Mitgliederversammlung.

§ 15 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ansonsten gelten die Vorgaben für die Beschlussfassung im Rahmen der Mitgliederversammlung, siehe § 9 Abs. 5.

§ 16 AUFLÖSUNG

(1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dabei gelten die Vorgaben für die Beschlussfassung im Rahmen der Mitgliederversammlung, siehe § 9 Abs. 5.

(2) Im Fall der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen den Zielen des Vereins dienenden Zwecken zuzuführen. Über die Verwendung ist mit der Beschlussfassung zur Auflösung nach Abs. 1 zu entscheiden.